

vom 10. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2019/1 hat die Vorlagen des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend die Teilrevision des Steuergesetzes (Umsetzung STAF) der Amtsdruckschrift 19-20 und die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen der Amtsdruckschrift 19-21 in zwei Sitzungen beraten. Die Vorlagen wurden von den zuständigen Regierungsräten Cornelia Stamm Hurter (19-20) und Walter Vogelsanger (19-21) vertreten und von Natalie Greh, Departementssekretärin im Finanzdepartement, Andreas Wurster, Leiter Steuerverwaltung und Bruno Bischof, Leiter Sozialversicherungsamt, unterstützt. Für die Administration und Protokollierung war Luzian Kohlberg verantwortlich.

1 Eintreten

Eintreten war unbestritten. Die Spezialkommission zeigte sich in grosser Übereinstimmung von der Notwendigkeit der Vorlagen überzeugt. Weitgehende Einigkeit herrschte auch darin, dass die Vorlagen der Regierung bereits die wichtigsten Elemente für einen ausgewogenen Kompromiss umfassten. Naturgemäss fiel die Beurteilung zu den einzelnen Teilen des Kompromisswerkes kontroverser aus. Grossmehrwertlich überwog jedoch die Meinung, dass das Geben und Nehmen alles in allem ausgewogen sei und der Kompromiss nicht mit Änderungsanträgen aus der Balance gebracht werden sollte.

2 Detailberatung

2.1 Teilrevision des Steuergesetzes (Umsetzung STAF)

Im Verlauf der ersten Sitzung wurden von der Spezialkommission vertiefte Abklärungen zu folgenden drei Themen gewünscht:

- Mit welchen Einnahmen zu rechnen wäre, wenn die Dividendenbesteuerung um 10% auf 70% erhöht würde.
- Mit wie vielen Auszahlungen im Zusammenhang mit der Steuergutschrift nach Art. 192a (neu) zu rechnen ist.
- Ein Modell mit Simulationsberechnungen von Gewinner- und Verlierergemeinden sowie einen Mechanismus zur fairen Aufteilung der Überschüsse unter den Gemeinden.

Das Finanzdepartement hat die entsprechenden Abklärungen getroffen und die Resultate an der zweiten Sitzung präsentiert. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen Erkenntnisse sind in die Detailberatung eingeflossen und haben im Fall der Überschussverteilung des Gemeindeanteils an der direkten Bundessteuer zu einer gemeindefreundlicheren Fassung geführt.

Art. 22 Abs. 1a (neu), Abs. 3 und Abs. 4 bis 7 (neu)

Über die Höhe der Dividendenbesteuerung wurde ausführlich diskutiert. Die Meinungen darüber, ob der vorgeschlagene Satz von 60% im interkantonalen Vergleich zu hoch, zu tief oder genau richtig sei, gingen erwartungsgemäss auseinander. Unter anderem stand zur Frage, ob nicht eine Erhöhung auf 70% angestrebt werden sollte, insbesondere in der zweiten Etappe

der Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 2.7 Prozent nach fünf Jahren. Ein entsprechender Antrag blieb zugunsten des vorgelegten Gesamtkompromisses aus. Hingegen wurde der grundsätzlichere Antrag gestellt, vollständig auf das Instrument der Dividendenteilbesteuerung (100% Dividendenbesteuerung) zu verzichten. Der Antrag, die Dividendenteilbesteuerung im Rahmen des Art. 22 Abs. 1a (neu), Abs. 3 und Abs. 4 bis 7 (neu) zu streichen wurde mit 9 : 1 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Art. 192a (neu)

Die flankierende Massnahme der Steuergutschrift für Familien mit Kindern wurde grundsätzlich unterstützt. Umstritten war hingegen die Möglichkeit der Auszahlung im Fall eines Steuerbetrages, der weniger als die Gutschrift beträgt. Kritisiert wurde dabei, dass es systemfremd sei, wenn es im Rahmen des Steuerrechts zu Auszahlungen komme. Als positive Argumente wurden demgegenüber die Gleichbehandlung aller und insbesondere der sozioökonomisch Schwächeren sowie die Einfachheit der administrativen Bewältigung der vorgeschlagenen Umsetzung genannt. Der Antrag, Art. 192a (neu) wie folgt zu ändern: «Für steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton ermässigt sich der Steuerbetrag für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt sie sorgen, um 320 Franken» wurde mit 6 : 4 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Art. 239 (neu) Lastenausgleich für Gemeinden

Aufgrund der Anregungen aus der Spezialkommission betreffend die Aufteilung etwaiger Mehreinnahmen durch den Anteil an der direkten Bundessteuer, beantragte der Regierungsrat der Spezialkommission, in Abs. 3 die Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden neu nicht mehr so zu regeln, dass der Überschuss wie ursprünglich vorgesehen, vollumfänglich dem Kanton zufällt, sondern im Verhältnis der Gemeindesteuereinnahmen der juristischen Personen an die Gemeinden verteilt wird:

³ Sind die Mindereinnahmen der Gemeinden nach Abs. 2 ausgeglichen, wird ein allfälliger Überschuss nach Abs. 1 im Verhältnis der Gemeindesteuereinnahmen der juristischen Personen des jeweiligen Jahres unter den Gemeinden aufgeteilt.

Ein Änderungsvorschlag redaktioneller Art betrifft Abs. 2:

*² Die Beteiligung nach Abs. 1 wird den Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an den Mindereinnahmen zugeteilt. Massgebend für die Berechnung des Anteils einer Gemeinde an den Mindereinnahmen sind die durchschnittlichen ordentlichen Gemeindesteuereinnahmen ~~von~~ **der** juristischen Personen während der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... im Vergleich zum jeweiligen Steuerjahr nach deren Inkrafttreten.*

Die Änderungen betreffend Art. 239 (neu) Abs. 2 und Abs. 3 wurden von der Spezialkommission einstimmig gutgeheissen.

2. 2 Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen

Die Detailberatung der Vorlage zur Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen führte weder zu Fragen noch Änderungsanträgen.

3 Schlussabstimmung

3.1 Teilrevision des Steuergesetzes (Umsetzung STAF)

Die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2019/1 beantragen dem Kantonsrat mit 9 : 1 Stimmen bei 1 Enthaltung der Teilrevision des Steuergesetzes (Umsetzung STAF) zuzustimmen.

3.2 Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen

Die Mitglieder der Spezialkommission SPK 2019/1 beantragen dem Kantonsrat einstimmig der Vorlage der Regierung zur Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen zuzustimmen. Gleichzeitig wird einstimmig empfohlen, die Motion 2017/03 von Kantonsrat Renzo Lojudice als erledigt abzuschreiben.

4 Weiteres Vorgehen

Für die Teilrevision des Steuergesetzes ist eine zweite Lesung notwendig. Die Erhöhung der Kinderzulagen erfolgt dagegen gemäss Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über Familien- und Sozialzulagen FSG durch Beschluss des Kantonsrats. Da die beiden Vorlagen miteinander verknüpft sind, hat die Spezialkommission beschlossen, in einer ersten Kantonsratssitzung die Teilrevision des Steuergesetzes in erster Lesung und in einer späteren Sitzung die zweite Lesung der Teilrevision des Steuergesetzes sowie die Vorlage zur Erhöhung der Kinderzulagen gemeinsam zu behandeln.

Für die Spezialkommission:

*Kurt Zubler, Präsident
Matthias Freivogel
Matthias Frick
Christian Heydecker
Lorenz Laich
Markus Müller
Peter Neukomm
Daniel Preisig
Rainer Schmidig
Thomas Stamm
Josef Würms*

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 5 (neu)

⁵ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 65a sinngemäss anwendbar.

Art. 20a (neu)

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Art. 22 Abs. 1a (neu), Abs. 3 und Abs. 4 bis 7 (neu)

^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

³ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

⁴ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁵ Abs. 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Art. 68 Abs. 1 lit. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Art. 68 Abs. 1 lit. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder einer Umstrukturierung nach Art. 68 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁶ Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁷ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Art. 22a Abs. 1 lit. b

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 lit d gilt auch:

- b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach Art. 22 Abs. 3 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Art. 31a (neu) *Forschungs- und Entwicklungsaufwand*

Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 66a sinngemäss anwendbar.

Art. 35 Abs. 1 lit. g

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:

- 3'500 Fr. für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- 1'700 Fr. für die übrigen Steuerpflichtigen;

Diese Abzüge erhöhen sich:

- um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den lit. d und e;

- um 700 Fr. für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann;

38 Abs. 3a

Aufgehoben

Art. 42 Abs. 4 (neu)

⁴ Vermögen, das auf Rechte nach Art. 19 Abs. 5 entfällt, ist im Umfang von 10 Prozent steuerbar.

Art. 65 Abs. 1 lit. c Satz 2

Aufgehoben

Art. 65a (neu) *Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten*

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten im Sinne von Art. 24a des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand übersteigen. Am Ende des fünften Jahres seit der Einbringung ist der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Gewinn hinzuzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat jederzeit das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand sofort zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

⁴ Im Übrigen gelten die vom Bundesrat gestützt auf Art. 24b Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden erlassenen Bestimmungen.

Art. 66a (neu) *Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand*

¹ Der Aufwand für Forschung und Entwicklung im Sinne von Art. 25a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 25 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.

² Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a) dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- b) 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

³ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Art. 68 Abs. 3 Satz 2

³ ... Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d.

Art. 68a (neu) *Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht*

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Art. 62 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

Art. 68b (neu) *Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht*

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Art. 62 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Art. 74a (neu) *Entlastungsbegrenzung*

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 65a Abs. 1 und 2 darf nicht höher sein als 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen; es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

² Allfällige Abzugsüberschüsse gemäss Abs. 1 sind in folgender Reihenfolge zu kürzen:

1. Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (Art. 238 Abs. 4);
2. Ermässigung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Art. 65a).

Art. 75

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2,7 Prozent.

Art. 78

Aufgehoben

Art. 79

Aufgehoben

Art. 80

Aufgehoben

Art. 80a

Aufgehoben

Art. 82 Abs. 2 lit. a Satz 2

Aufgehoben

Art. 84

¹ Die Kapitalsteuer beträgt 0,025 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² Bei Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen werden Fr. 100'000 als steuerfreier Betrag in Abzug gebracht.

Art. 85 Abs. 3

³ Die Minimalsteuer auf Grundstücken beträgt 1,5 Promille des massgebenden Steuerwertes.

Art. 87 Abs. 1

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Mindeststeuer, soweit ihre Steuerleistung gemäss den vorstehenden Bestimmungen die Höhe dieser Mindeststeuer nicht erreicht.

Art. 143 Abs. 3 Satz 2

³ ... Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Art. 22 Abs. 3 bis 7, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Gliederungstitel vor Art. 192a

VI. Abschnitt: Steuergutschrift für Familien mit Kindern

Art. 192a (neu)

Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton erhalten für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt sie sorgen, mit der Schlussrechnung eine Steuergutschrift von 320 Fr.

Art. 198a (neu)

Art. 192a findet für die Gemeinden keine Anwendung.

Gliederungstitel vor Art. 234 bis 239

VII. Änderung vom ...

Art. 234 (neu) *Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand nach Art. 31a und Art. 66a*

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 31a und 66a passt der Regierungsrat die nachfolgenden Bestimmungen wie folgt an:

Art. 65a Abs. 3

³ Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie die nach Art. 66a vorgenommenen Abzüge übersteigen. Am Ende des fünften Jahres seit der Einbringung sind der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die noch nicht verrechneten Abzüge nach Art. 66a zum steuerbaren Gewinn hinzuzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat jederzeit das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die nach Art. 66a vorgenommenen Abzüge sofort zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

Art. 74a Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 65a Abs. 1 und 2 und Art. 66a darf nicht höher sein als 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen; es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

² Allfällige Abzugsüberschüsse gemäss Abs. 1 sind in folgender Reihenfolge zu kürzen:

1. Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 66a);
2. Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (Art. 238 Abs. 4);
3. Ermässigung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Art. 65a).

Art. 235 (neu) *Verlustverrechnung nach Beendigung der Besteuerung nach Art. 78 und 79*

Juristische Personen, die bis zum Inkrafttreten der Änderung vom ... nach Art. 78 und 79 bisherigen Rechts besteuert wurden, können Verluste, die vor dem Inkrafttreten entstanden sind, nur im Ausmass der bis dahin geltenden Gewinnbesteuerung zur Verrechnung bringen.

Art. 236 (neu) *Entlastungsbegrenzung gemäss Art. 74a*

In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... beträgt die höchstens zulässige Ermässigung 70 Prozent.

Art. 237 (neu) *Gewinnsteuersatz gemäss Art. 75*

In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... beträgt die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 3,95 Prozent.

Art. 238 (neu) *Behandlung stille Reserven nach Beendigung der Besteuerung nach Art. 78 und 79*

¹ Wurden juristische Personen nach Art. 78 und 79 bisherigen Rechts besteuert, so werden auf Antrag die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert zu einem Satz von 0,8 Prozent besteuert.

² Juristische Personen, die eine Besteuerung nach Abs. 1 beanspruchen wollen, haben die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts mit den nötigen Angaben für die Bewertung mit der Steuererklärung für die letzte Steuerperiode gemäss bisherigem Recht zu melden.

³ Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts mittels Verfügung fest.

⁴ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Art. 78 und 79 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Art. 74a und 236 einbezogen.

Art. 239 (neu) *Lastenausgleich für Gemeinden*

¹ Die Gemeinden erhalten während 10 Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung vom ... 45 Prozent des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen, der sich aus dessen Erhöhung von 17 auf 21,2 Prozent ergibt.

² Die Beteiligung nach Abs. 1 wird den Gemeinden entsprechend ihrem Anteil an den Mindereinnahmen zugeteilt. Massgebend für die Berechnung des Anteils einer Gemeinde an den Mindereinnahmen sind die durchschnittlichen ordentlichen Gemeindesteuereinnahmen ~~von den~~ der juristischen Personen während der letzten fünf Jahre vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... im Vergleich zum jeweiligen Steuerjahr nach deren Inkrafttreten.

~~³ Sind die Mindereinnahmen der Gemeinden nach Abs. 2 ausgeglichen, verbleibt der darüber hinausgehende Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen dem Kanton.~~

³ Sind die Mindereinnahmen der Gemeinden nach Abs. 2 ausgeglichen, wird ein allfälliger Überschuss nach Abs. 1 im Verhältnis der Gemeindesteuereinnahmen der juristischen Personen des jeweiligen Jahres unter den Gemeinden aufgeteilt.

⁴ Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat vor Ablauf der Frist nach Abs. 1 Bericht und Antrag über die weitere Beteiligung der Gemeinden am Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer der juristischen Personen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt von Abs. 3 das Inkrafttreten.

³ Art. 31a und 66a treten sechs Jahre nach Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes in Kraft.

⁴ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beschluss über die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über Familien und Sozialzulagen (FSG; SHR 836.100)
vom 22. September 2008,

beschliesst:

1.

Die Ansätze für die Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss Art. 11 FSG werden wie folgt festgesetzt:

- a) Die Kinderzulage beträgt 230 Franken pro Monat.
- b) Die Ausbildungszulage beträgt 290 Franken pro Monat.

2.

¹Dieser Beschluss tritt zusammen mit der Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Umsetzung STAF) vom ... in Kraft.

² Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: